



Teilnahmebedingungen

1. Veranstaltung

24h RACE München im Olympiapark München

16. – 18. Juni 2023

1.1

Die Teilnehmer/innen müssen in den Kategorien „Einzelfahrer / Zweierteam“ zum Zeitpunkt der Veranstaltung mindestens 18 Jahre alt und erfahrene sowie gut trainierte Mountainbiker sein. Teilnehmer unter 18 Jahre dürfen ausschließlich in den Kategorien „Vierer- und Achterteam“ an den Start gehen. Dafür ist eine Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten von Nöten, die zur Veranstaltung der Rennleitung vorzulegen ist.

1.2

Die Anmeldung zur oben genannten Veranstaltung erfolgt als verbindliches Angebot bei Teamanmeldungen durch den Teamleiter („TL“) und bei Einzelanmeldungen durch den Teilnehmer (TN) selbst an den Veranstalter Sog Events GmbH („Sog“). Die Anmeldung ist nur durch Einsendung des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Anmeldeformulars (keine Faxe, Kopien oder E-Mails) oder ONLINE unter www.24hrace-muenchen.de möglich. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich teamweise durch den Teamleiter, der mit der Anmeldung bestätigt, alle Teilnehmer des Teams über die Teilnahmebedingungen informiert zu haben oder über den einzelnen Teilnehmer bei einem Solo-Start.

1.3

Mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular oder durch Anklicken bei der ONLINE-Anmeldung erkennt der TL die Teilnahmebedingungen und das Reglement an. Er bestätigt zugleich, dass er das Reglement (abrufbar ebenfalls unter www.24hrace-muenchen.de) gelesen und akzeptiert hat. Der Vertrag mit dem Veranstalter kommt zustande, wenn der Teilnahmebetrag eingegangen ist.

1.4

Art und Umfang der Leistungsverpflichtung ergeben sich aus der Ausschreibung der Veranstaltung. Weitere Leistungen, insbesondere hinsichtlich persönlicher und technischer Betreuung und Versorgung sind nur bei entsprechender schriftlicher Vereinbarung geschuldet.

2. Obliegenheiten

2.1

Jeder Teilnehmer muss seine gesundheitlichen Voraussetzungen für die Teilnahme selbst beurteilen, gegebenenfalls nach Arztkonsultation. Bei Teilnehmern unter 18 Jahren muss dies von einem Erziehungsberechtigten bis zur Startnummernausgabe schriftlich beim Veranstalter



vorliegen. Der Teilnehmer hat selbst für die einwandfreie Ausrüstung zu sorgen und muss während des gesamten Rennens einen Helm tragen, der den Ansi/Snell- bzw. den neuen TÜV-/GS-Normen oder UCI-Bestimmungen entspricht. Den Hinweisen und Vorgaben der Veranstalter und den Anweisungen des Personals und der Hilfskräfte ist unbedingt Folge zu leisten.

2.2

Der Zeitmesstransponder befindet sich an der Startnummer und muss nach dem Rennen nicht zurückgegeben werden. Es fallen keine zusätzlichen Leihgebühren an, da es sich um einen Einwegchip handelt.

3. Zahlung

Teams und Einzelstarter zahlen den Teilnahmebetrag per Überweisung auf folgendes Konto: THE LIVE X PERIENCE, Solarisbank, IBAN: DE26 1101 0100 2945 1980 76. Eventuelle Bankgebühren hat das teilnehmende Team zu tragen, dies betrifft vor allem Teilnehmer aus Nicht-EU Staaten.

4. Akkreditierung

Die Startunterlagen werden nicht verschickt, sondern am Veranstaltungswochenende im Olympiapark an den jeweiligen Teamleiter oder Einzelfahrer an der Akkreditierung ausgehändigt. Ist der Teamleiter verhindert, hat er dafür zu sorgen, dass die Startunterlagen von einer bevollmächtigten Person abgeholt werden.

5. Kündigung durch THE LIVE X PERIENCE

5.1

THE LIVE X PERIENCE kann den Vertrag kündigen, wenn:

- a) der Teamleiter oder ein Teammitglied / Teilnehmer gegen das Reglement und/oder die Regeln und Hinweise, die dem Teamleiter / Teilnehmer vor oder während der Veranstaltung mitgeteilt werden, verstößt;
- b) der Teamleiter / Teilnehmer Anweisungen der Veranstaltungsleitung bzw. der Mitarbeiter zuwiderhandelt;
- c) oder wenn der Teamleiter / Teilnehmer die Durchführung der Veranstaltung nachhaltig stört oder sich oder andere gefährdet.

5.2

Schließt der Veranstalter einen Teilnehmer berechtigt aus, bleibt der Anspruch auf den Teilnahmebeitrag bestehen.

6. Rücktritt des Teams bzw. Teilnehmers

6.1

Ein kostenfreier Rücktritt nach Vertragsschluss (also nach Erhalt der Zahlung) ist nicht mehr möglich.

6.2

Kann ein Team oder Einzelstarter nicht am Rennen teilnehmen und möchte von seiner Anmeldung zurücktreten, bieten wir folgende Optionen an.

Bei einem Rücktritt bis 8 Wochen vor der Veranstaltung (21. April 2023) werden 75% der entrichteten Startgebühr auf das 24h RACE im nächsten Jahr gutgeschrieben. Bei einem Rücktritt bis 4 Wochen vor Veranstaltung (19. Mai 2023) werden 50% der entrichteten Startgebühr auf das 24h RACE im nächsten Jahr gutgeschrieben. Bei einem Rücktritt im Zeitraum von weniger als 4 Wochen (ab dem 20. Mai 2023) können wir aus Kostengründen keine Startplätze auf das Folgejahr verschieben.

6.3

Bei Ausfall eines oder mehrerer Teammitglieder kann der Teamleiter bis zum Anmeldeschluss geeignete Ersatzteilnehmer per Ummeldung online austauschen. Dies ist auch für das gesamte Team möglich. Nach dem Anmeldeschluss ist eine Online-Ummeldung nicht mehr möglich. Letzte Ummelde-Möglichkeit besteht am Freitag vor der Veranstaltung im Rahmen der Startnummernausgabe zzgl. einer Ummeldegebühr von 10 Euro für Solofahrer und 20 Euro für Teams.

7. Ausfall der Veranstaltung / Nichtantreten

Bei Ausfall der Veranstaltung, Nichtantritt oder Abbruch des Rennens aus Gründen, die die Veranstalter nicht zu vertreten haben, insbesondere bei höherer Gewalt, hat der Teamleiter keinen Anspruch auf Rückerstattung des Teilnahmebetrags und auch nicht auf Ersatz sonstiger Schäden, wie Anreise- oder Übernachtungskosten.

8. Haftungsausschluss

8.1

Die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko. Die Haftung der Veranstalter – auch gegenüber Dritten – ist beschränkt auf Vorsatz. Dies gilt auch für die von den Veranstaltern eingesetzten Erfüllungsgehilfen. Die vertragliche Haftung der Veranstalter für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen.

8.2

Die Veranstalter haften nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der konkreten Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.



8.3

Die Veranstalter haften nicht für Leistungsstörungen, die dadurch eintreten, dass der Teilnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschriften und/oder behördlicher Anordnungen an einer Teilnahme ganz oder teilweise gehindert ist.

8.4

Die Veranstalter übernehmen keine Haftung für abhanden gekommene Bekleidungsstücke, Wertgegenstände oder Ausrüstungsgegenstände der Teilnehmer. Sie sollten daher entsprechend versichert sein.

8.5

Nimmt der Teilnehmer Dienste Dritter, insbesondere Bergungs- und Rettungsdienste, in Anspruch, hat er die Veranstalter von dadurch entstehenden Kosten freizuhalten. Er ermächtigt die Veranstalter, eventuelle Kosten einzuziehen.

8.6

Mit der Anmeldung erklärt der Teilnehmer, dass er damit einverstanden ist, dass die in der Anmeldung genannten Daten für Zeitnahme, Platzierung und Ergebnisse erfasst und weitergegeben sowie die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews ohne Vergütungsanspruch veröffentlicht werden dürfen.

9. Brandschutztechnische Auflagen

9.1

Die Verwendung von Flüssiggas ist grundsätzlich untersagt.

9.2

Grillanlagen o. ä. Geräte sind am Boden standsicher aufzustellen. Sie sind in einem ausreichenden Abstand zu brennbaren Stoffen (Zeltplane, Dekoration u. ä.) anzuordnen. Der seitliche Abstand muss mindestens 1 m, der nach oben mindestens 2 m betragen. Die Abstände können halbiert werden, wenn die brennbaren Stoffe gegen Wärmestrahlung ausreichend geschützt sind. Die Geräte sind während ihres Betriebes ständig zu beaufsichtigen.

9.3

Elektrische Kochplatten u. ä. Elektrogeräte sind während des Betriebes ausreichend zu beaufsichtigen. Sie sind während des Betriebes auf nichtbrennbaren und ausreichend wärmedämmenden Unterlagen (z. B. Brandschutzplatten mit mindestens 2 cm Dicke) so abzustellen, dass auch bei übermäßiger Erwärmung brennbare Gegenstände nicht entzündet werden können. Die Unterlagen müssen jeweils allseitig mindestens 2 cm über die Geräte hinausreichen.

9.4

Holzkohlengrillgeräte dürfen nur außerhalb von Gebäuden (geschlossene Räume) im Freien betrieben werden. Sie sind so zu positionieren, dass brennbare Stoffe und Gegenstände (Zelte, Schirme, Wände, Vorhänge, etc.) nicht entzündet werden können. Sie sind standsicher aufzustellen. Zum Anzünden von Holzkohlengrillgeräten dürfen nur handelsübliche

Grillanzünder benutzt werden. Die Verwendung von Spiritus, Benzin o. ä. brennbaren Flüssigkeiten ist verboten. Brennstoffrückstände sind sorgfältig abzulöschen und in nichtbrennbaren Behältern mit dichtschießendem Deckel unterzubringen. Bei aufkommendem Wind ist das Grillen aufgrund des möglichen Funkenfluges einzustellen. Für jeden Holzkohलगrill ist je ein zugelassener Wasserlöscher nach DIN 14406 bzw. DIN EN 3 oder je ein ausschließlich dafür vorgesehener mit Wasser gefüllter 10-Liter-Eimer gut sichtbar und jederzeit griffbereit bereitzustellen.

Veranstalter:

THE LIVE X PERIENCE

Goldrautenweg 3

81547 München

Tel.: +49 172 4272509

E-Mail: info@24hrace-muenchen.de

Stand: 1. November 2022